

Coronavirus - Ausbau des Härtefallprogramms

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallhilfe zu erhalten. Unter anderem gelten Betriebe, die seit dem 1. November 2020 insgesamt während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen werden, neu ohne Nachweis eines Umsatzrückgangs als Härtefall. Zudem können neu auch 2021 erfolgte Umsatzrückgänge geltend gemacht werden. Die Obergrenzen für A-fonds-perdu-Beiträge werden auf 20 Prozent des Umsatzes bzw. CHF 750 000 je Unternehmen erhöht.

Die Verordnungsänderung erlaubt es, Härtefälle auf breiter Front zu unterstützen. Mehr als die Hälfte der Kantone zahlt bereits im Januar Härtefallhilfen aus, im Februar dürften fast alle Kantone bereit sein.

Wo kann ich ein Gesuch für Härtefallhilfe einreichen?

Die Härtefallhilfe wird nicht durch die Ausgleichskassen ausgerichtet. Die konkrete Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Kantone, sie prüfen auch die Gesuche im Einzelfall. **Fragen zur Abwicklung eines Gesuchs sind entsprechend an den Kanton zu richten, in welchem das Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Sie finden die kantonalen Kontaktdaten auf covid19.easygov.swiss.** Die Härtefallleistungen der Kantone können zusätzlich zu den EO Corona Zahlungen beantragt werden, welche durch die Ausgleichskassen ausgerichtet werden.